



Vertragsbedingungen für die Vermietung von Zelten, Pavillons und Zubehör

Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. Stadtverband Wesel.

Wir weisen darauf hin, dass in unseren Zelten Kochen, Braten und Grillen nicht gestattet ist.

Auf- und Abbauarbeiten

Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Vermieter (Malteser Hilfsdienst e.V.). Stellt der Mieter Hilfspersonen zur Verfügung, so werden diese auf Gefahr des Mieters tätig.

Übergabe

Bei Übergabe der Mietsache ist von den Vertragsparteien ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem der ordnungsgemäße Zustand oder eventuelle Mängel am Zelt oder Zelten sowie Zubehör festzuhalten sind.

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache wieder dem Vermieter zu übergeben. Dabei werden Beschädigungen, Beschmutzungen sowie Verlust festgestellt.

Aufstellungsplatz

Der Mieter sorgt für ebenes, für Partyzelte bebaubares Gelände. Dieses Gelände muss in allen Richtungen min. 50 cm grösser sein als die aufzubauende Zelteinheit. Er stellt sicher, dass zur Befestigung des Zelttes Löcher gebohrt, bzw. Pflöcke (50 cm lang, \varnothing 2 cm) geschlagen werden können. Der Vermieter entfernt nach Ablauf der Mietzeit das Partyzelt mit dem Zubehör, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes ist er nicht verpflichtet. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter hat unterirdische Kabel, Leitungen, Rohre usw. zu kennzeichnen und den Vermieter bzw. das Aufbauteam darüber zu informieren. Unterbleibt diese Information und die Kennzeichnung, so haftet der Vermieter nicht für Schäden, die sich beim Auf- oder Abbau an diesen Gegenständen ergeben. Für durch Bohrungen auftretende Schäden am Pflaster, Asphalt, Beton usw. haftet der Vermieter nicht. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

Genehmigung und Sicherheitsmaßnahmen

Der Mieter ist für evtl. erforderliche Genehmigungen zum Aufbau der Mietsache verantwortlich. Er hat sie einzuholen und dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen. Notwendige Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen werden vom Mieter veranlasst.



Pflichten des Mieters

1. Bei Sturm-, Unwetter- oder Gewittergefahr hat der Mieter die Zeltanlage allseitig dicht zu verschließen und von Personen räumen zu lassen. Soweit vorhanden sind die PVC-Bodenstreifen mit Steinen oder Sandsäcken zu beschweren. Unbeaufsichtigte Zelte sind immer dicht zu verschließen. Bei Schneefall ist das Zelt durchgehend zu beheizen, um die Dachlast nicht zu überschreiten. Stellt der Mieter Schäden am Zelt oder eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der Zeltanlage fest, so hat er den Vermieter unverzüglich zu verständigen. Der Mieter hat jede der Mietsache drohende Gefahr nach Möglichkeit abzuwenden.
An Planen und Zeltgestängen dürfen keine Klebestreifen, Schilder, Seile, Gurte oder ähnliches angebracht werden. Dekorationen wie z. B. Girlanden, Luftschlangen, die bei Nässe abfärben können, dürfen auch nicht angebracht werden. Die Planen und Zeltwände dürfen nicht mit Insektenspray eingesprüht werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu unternehmen, um Beschädigungen, Beschmutzungen sowie den Verlust der Mietsache zu verhindern.

1. Besondere Umstände

2. Kann der Vermieter die Mietsache aufgrund besonderer von ihm nicht zu vertretender Umstände wie höhere Gewalt (Sturm, starker Regen, Gewitter, Schnee, Unfall usw.) oder Großschadensereignis nicht bzw. nicht rechtzeitig aufbauen bzw. anliefern, so wird er von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
3. Kann der Vermieter die Mietsache aufgrund besonderer von ihm nicht zu vertretender Umstände wie höhere Gewalt (Sturm, starker Regen, Gewitter, Schnee, Unfall usw.) oder Großschadensereignis nicht rechtzeitig abbauen bzw. abholen, so sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.

Haftung

Für abhanden gekommenes, beschädigtes oder beschmutztes Material und Zubehör hat der Mieter Schadensersatz zu leisten. Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit dem Abbaubeginn.

Salvatorische Klausel

Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel dieser Vertragsbedingungen behalten alle übrigen Klauseln ihre Gültigkeit.